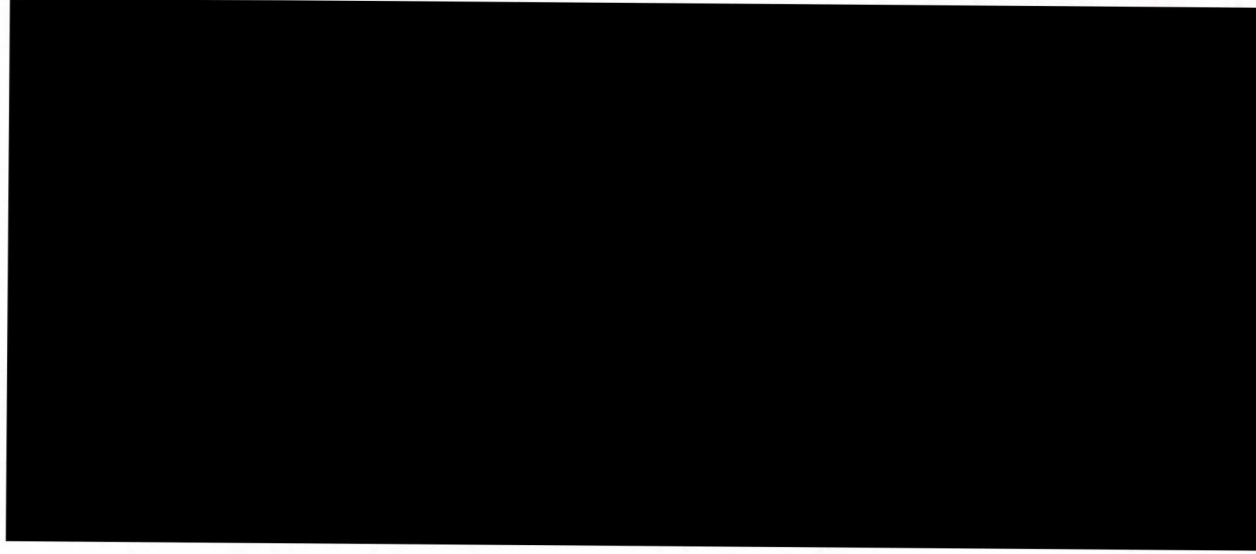




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin


TEL + 49 (0)30 18-17-  
FAX + 49 (0)30 18-17-

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **DKOR vom 26.02.2021 bis zum 03.03.2021 zu Bericht der  
US-Geheimdienste vom 26.02.2021 im Fall Khashoggi**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 03.03.2021  
ANLAGE --  
GZ 505-511.E-IFG 082-2021 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 06.04.2021

Sehr 

mit Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz bitten Sie um Übersendung „sämtlicher Diplomatischer Korrespondenz (DKOR) bezüglich des am 26.02.2021 veröffentlichten Berichts der US-Geheimdienste. Gemeint ist die gesamte DKOR im Fall Khashoggi vom 26.02.2021 bis zum 03.03.2021.“

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

**Bescheid:**

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben. Die Berichte können Ihnen auch nicht mit Schwärzungen zugänglich gemacht werden.

Die als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftten Berichte des Auswärtigen Amts können nicht herausgegeben werden, da Ausschlussgründe nach dem IFG einer Herausgabe entgegenstehen. Es wurde geprüft, ob eine Herausgabe mit Schwärzungen sensibler öffentlicher Belange möglich ist. Dies ist nicht der Fall.



Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### **Begründung:**

Es gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

### **Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a) IFG**

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs Bundestags-Drucksache 15/4493 S. 9).

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält diplomatische Beziehungen zu Saudi-Arabien, der Türkei und den USA. Im Falle der Veröffentlichung der Unterlagen besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für diese Beziehungen.

Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

Im Hinblick auf Saudi-Arabien gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die vertrauensvolle Beziehung zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen- und sicherheitspolitischen Bereich fortzuführen. Saudi-Arabien ist ein wichtiger Partner, sowohl bilateral als auch multilateral. Die Bundesregierung hat daher ein großes



Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in Saudi-Arabien, um Gesprächskanäle offen zu halten.

Bei den angefragten Berichten der Bundesregierung über einen Bericht der US-Geheimdienste zur Tötung des Journalisten Jamal Khashoggi in der Türkei handelt es sich um vertrauliche Beobachtungen, deren Bekanntwerden die bilateralen Beziehungen zu Saudi-Arabien, der Türkei und den USA beschädigen könnte. Der Handlungsspielraum der Bundesregierung in ihrer Gestaltung der bilateralen Beziehungen zu diesen Ländern würde dadurch eingeschränkt.

Ein Zugang zu den von Ihnen angefragten eingestuften Dokumenten kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht und auch nicht teilweise oder mit Schwärzungen gewährt werden.

#### **Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 2 VSA**

Der Bekanntgabe des als VS-NfD eingestuften Berichte des Auswärtigen Amts zu einem US-Geheimdienstbericht zur Tötung von Jamal Khashoggi steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen (vormals Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen).

Die Unterlage unterfällt einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Aspekte, welche aufgrund eben dieser Vorschriften der Geheimhaltung unterliegen, auch weiterhin unter Verschluss bleiben sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 46). Aus Anlass Ihrer IFG-Anfrage wurde die Einstufung überprüft. Auch eine teilweise Herausgabe der Berichte mit Schwärzungen ist aus den unter § 3 Nr. 1 a IFG genannten Gründen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

